

VOLLMACHT

Rechtsanwalt Carsten Heinrich, Neustadt 16, 24939 Flensburg

wird in Sachen

wegen

Prozessvollmacht gemäß § 81 ff ZPO und §§ 302, 274 StPO erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich auf folgende Befugnisse:

1. Klageerhebung und Vertretung in zivilprozessualen Streitigkeiten einschl. Vertretung in Familiensachen aller Instanzen.
2. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie als Nebenkläger, Vertretung gemäß §§ 387,411 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 234 StPO, Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten.
3. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen.
4. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
5. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
7. Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen.
8. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
9. Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners.
10. Vertretung in sozialgerichtlichen Angelegenheiten aller Instanzen.
11. Alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
12. Abgabe von Willenserklärungen.
13. Bevollmächtigte haben das Recht, die Akten wenn sie nicht zurückverlangt werden, nach fünf Jahren zu vernichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die anwaltlichen Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnen.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

_____, _____
Ort, Datum

Unterschrift